

Grenzüberschreitende Dienstleistungen in der Schweiz

Informationen für selbständig Erwerbstätige & Entsendebetriebe



IMPRESSUM



Herausgeber:

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Außenwirtschaft | Enterprise Europe Network

Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch

E: een@wkv.at

W: <https://www.wko.at/netzwerke/enterprise-europe-network>

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Katharina Schischkoff

Fachliche Detailfragen richten Sie bitte an [Ihren regionalen Enterprise Europe Network Partner](#)

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache

© Stand: Jänner 2024

Inhalt nach bestem Gewissen, ohne Gewähr

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen die Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Wirtschaftsstandort Schweiz

Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

A) Meldeverfahren

Selbständig Erwerbstätige sowie Arbeitnehmer aus einem der EU-/EFTA-Mitgliedstaaten können in der Schweiz grundsätzlich bis zu 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bewilligungsfrei grenzüberschreitend tätig werden. Bei einer Entsendung von Arbeitnehmenden gelten die 90 Tage pro entsendende Firma und pro entsandte Person¹. Für das "Guthaben" der Firma ist es unerheblich, wie viele Mitarbeiter an einem bestimmten Tag entsandt werden, es zählen jeweils die Daten, an denen die Mitarbeitenden in die Schweiz entsandt werden.

1. Meldepflichten

Meldepflichtig sind selbständige Dienstleistungserbringer sowie Entsendebetriebe, die ihre Arbeitnehmer zur Verrichtung einer Dienstleistung in die Schweiz entsenden wollen.

In den folgenden Branchen besteht für selbständig Erwerbstätige und entsandte Arbeitnehmer eine Meldepflicht bereits **ab dem 1. Arbeitstag in der Schweiz/Kalenderjahr**:

- Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)
- Baunebengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau
- Hotel- und Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Industrie oder Haushalten
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst
- Gewerbe der Reisenden (Ausnahme: Schausteller und Zirkusbetreiber)
- Erotikgewerbe

In allen übrigen Branchen gilt vom Beginn des laufenden Kalenderjahres gerechnet eine Meldepflicht **ab einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Arbeitstagen**. Dies bedeutet, dass in den übrigen Branchen grenzüberschreitende Dienstleistungen während der ersten 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr bewilligungs- und meldefrei erbracht werden können. Für die Berechnung irrelevant ist, ob diese Tage ununterbrochen oder tageweise in Anspruch genommen werden.

2. Meldefristen

Die Meldung kann online durchgeführt werden und muss spätestens **8 Tage vor Beginn** der Meldepflicht laut Punkt 1 erfolgen -> [Online-Meldeformular](#)

Das jeweils aktuelle Benutzerhandbuch können Sie [hier](#) (-> „Hilfe“ -> „Benutzerhandbuch“) abrufen.

ACHTUNG: Die Arbeiten dürfen erst 8 Tage nach erfolgter Meldung aufgenommen werden, auch bei möglichem vorherigem Erhalt der Meldebestätigung. Die zuständigen kantonalen Behörden lösen durch Bearbeitung der eingegangenen Online-Meldungen eine elektronische Benachrichtigung an die im Profil gespeicherte E-Mail-Adresse aus. Durch Klicken auf den erhaltenen Link können Sie unter „Meldungen“ -> „Bestätigung sichten“ die Benachrichtigung aufrufen. Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung erfolgt

¹ Anmerkung: In der Praxis sind die 90 Tage pro Unternehmen relevant! Bei Spezialfällen (Arbeitnehmer tritt erst im Laufe des Kalenderjahres in das Unternehmen ein und wurde in den Monaten zuvor von seinem früheren Arbeitgeber bereits in die Schweiz entsandt bzw. der Arbeitnehmer ist nebenberuflich selbständig tätig und führt auch Aufträge in der Schweiz aus) können ggf. die personenbezogenen Tage bereits vor den unternehmensbezogenen Tagen aufgebraucht sein!

grundsätzlich dann, wenn die gemeldeten Personen tatsächlich der Meldepflicht unterliegen und die Meldung vollständig erfolgt ist. Dabei ist nicht von Relevanz, ob die Meldefrist eingehalten wurde!

Ausnahmen davon bestehen vor allem in **Notfällen**, wie bei unaufschiebbaren Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen. Liegt ein solcher Notfalleinsatz vor, kann der Einsatz direkt nach der Meldung erfolgen. Eine Meldung muss somit auch in Notfällen vor dem Einsatz vorgenommen werden. Zudem muss bei der Online-Meldung im Feld „Kommentar“ das Vorliegen eines Notfalles zwingend bekanntgegeben sowie auch begründet werden! Das Vorliegen von Notfällen wird sehr restriktiv gehandhabt, weshalb im Zweifel eine vorherige Abklärung bei der jeweiligen [kantonalen Arbeitsmarktbehörde](#) empfehlenswert ist.

Auch im Falle von Folgeaufträgen binnen 3 Monaten oder **Änderungen** wie Terminverschiebung (z.B. witterungsbedingt) oder Verlängerung eines gemeldeten Einsatzes sowie der Meldung von Zusatz- oder Ersatzpersonen besteht eine Ausnahme von der Einhaltung der 8-tägigen-Voranmeldefrist. Auch sollten Verkürzungen des gemeldeten Einsatzes umgehend bekanntgegeben werden, sodass die nicht in Anspruch genommenen Tage Ihrem Kontingent (90 Arbeitstage pro Kalenderjahr) wieder gutgeschrieben werden können. Näheres hierzu kann dem Benutzerhandbuch zum Meldeverfahren entnommen werden.

Bei Arbeiten, die länger als **90 Arbeitstage pro Kalenderjahr** andauern bzw. bei weiteren Aufträgen im selben Kalenderjahr, kann bei der örtlich zuständigen kantonalen Behörde ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Dieser hat spätestens 1 Monat vor Ablauf des 90-Tage-Kontingents einzulangen und sollte eingehend begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung besteht nicht.

Überblick:

Dauer der Dienstleistungserbringung pro Kalenderjahr	Erfordernis für EU/ EFTA-Staaten
1. - 8. Tag	Melde- und bewilligungsfrei <u>Ausnahmen mit Meldepflicht:</u> Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Hotel- und Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, Bewachungs- und Sicherheitsdienst, Reisengewerbe, Erotikgewerbe
9. - 90. Tag	Meldepflichtig über das Online-Meldeverfahren Online-Meldeformular
Ab dem 91. Tag	Bewilligungspflichtig 4 Wochen vor Ablauf: Antragstellung an die kantonalen Behörden (kein Rechtsanspruch)

3. Anerkennung von Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen

Sollen in der Schweiz Dienstleistungen in einem [in der Schweiz reglementierten Gewerbe](#) ausgeführt werden, ist eine entsprechende Berufsqualifikation nachzuweisen. Zuständige Behörde für die Anerkennung ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Das Meldeformular findet sich [online](#) und ist gemeinsam mit den weiteren [erforderlichen Dokumenten](#) per Post zu versenden an:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Meldestelle, Ressort IBQ
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Sobald ein vollständiges Dossier einlangt, wird eine Eingangsbestätigung sowie Informationen über das weitere Vorgehen zugestellt. Zudem beginnt eine Frist von einem Monat für die Bearbeitung zu laufen.

Die Kosten für die Anerkennung der Berufsqualifikation belaufen sich auf [CHF 90.-](#) und sind im Voraus zu entrichten. Weitere Kosten (je nach Aufwand) fallen für den Erlass der Verfügung an.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation:

Kontaktstelle | Tel. +41 58 462 28 26 oder meldestelle@sbfi.admin.ch

Exkurs: Installationsbewilligung im Bereich der Elektrotechnik

Sollen in der Schweiz Elektroinstallationsarbeiten durchgeführt werden, muss zudem eine Installationsbewilligung für den betreffenden Betrieb beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI), eingeholt werden. Der Antrag für eine derartige Bewilligung ist gleichzeitig mit der Meldung an das SBFI einzubringen, welches das Gesuch nach vorheriger Prüfung an das ESTI weiterleitet.

Elektrische Niederspannungsinstallationen dürfen in der Schweiz somit erst durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Bewilligung des ESTI vorliegt. Die Bearbeitung des Gesuchs nimmt in der Regel vier bis sechs Wochen in Anspruch.

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Bei Fragen wenden Sie sich an das Eidgenössische Starkstrominspektorat:

Kontaktstelle | Tel. +41 44 956 12 12 oder info@esti.admin.ch

B) Flankierende Maßnahmen

Unter dem Begriff „Flankierende Maßnahmen“ treffen die schweizerischen Behörden vermehrt Vorkehrungen zum Schutz der eigenen Wirtschaft vor Lohn- und Sozialdumping. Dies betrifft insbesondere steigende Kontrollen von Arbeitseinsätzen und damit allenfalls einhergehende Sanktionen. Neben Konventionalstrafen und administrativen Geldbußen kann im Fall von schwerwiegenden Verstößen auch eine Dienstleistungssperre von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

1. Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen

Werden Mitarbeiter in die Schweiz entsendet, so ist der Entsendebetrieb für die Dauer der grenzüberschreitenden Tätigkeit verpflichtet, die in der Schweiz geltenden arbeitsrechtlichen Normen, insbesondere auch die festgesetzten Mindestlöhne, einzuhalten. Im Fall einer Kontrolle sind diese mittels Lohnzettel nachzuweisen. Kontrollen von Arbeitseinsätzen können dabei nicht nur vor Ort, sondern auch noch nach Abschluss der Tätigkeiten durch elektronische oder postalische Ansuchen erfolgen.

Angaben zu den für die jeweilige Branche geltenden Mindestlöhnen sowie Informationen zu Arbeitszeiten, Ferien etc. finden sich in den sogenannten Gesamtarbeitsverträgen (GAV); diese entsprechen im Wesentlichen den österreichischen Kollektivverträgen.

Zur Übersicht der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz: <http://www.gav-service.ch/>

2. Andere Erwerbszweige

Wird die grenzüberschreitende Dienstleistung in einer Branche erbracht, für die kein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag und somit auch keine Lohnvereinbarungen bestehen, hat sich der Entsendebetrieb an den **orts- und branchenüblichen Löhnen**, welche beispielsweise mittels des „[Nationalen Lohnrechners](#)“ ausfindig gemacht werden können, zu orientieren. Die Höhe variiert dabei je nach Einsatzort, Arbeitssektor und Qualifikation des Mitarbeiters.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Außenwirtschaft, WKV:

Kontaktstelle | Tel. +43 (0) 5522 305 253 oder aussenwirtschaft@wkv.at

3. Entsendezulage

Liegt der ausländische Grundlohn unter dem für die entsprechende Branche in der Schweiz vorgesehenen Mindestlohn, so ist der Entsendebetrieb verpflichtet, den Mitarbeitern für die Dauer des grenzüberschreitenden Einsatzes eine Entsendezulage auszubezahlen. Angaben zu den entsprechenden Bruttostundenlöhnen haben bereits im Zuge des Meldeverfahrens zu erfolgen.

Das Schweizerische Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt zur Vereinfachung der Berechnung einen [Online-Lohnrechner](#) zur Verfügung. Das Ergebnis wird anschließend automatisch in ein Excel-Formular („Lohnvergleich“ / „Berechnungshilfe“) übertragen und ist dann nur mehr mit den österreichischen Angaben zu ergänzen. Hinweis: Der Online-Lohnrechner kann nur für jene Branchen angewendet werden, für welche ein allgemeinverbindlicher GAV gilt. Bei Tätigkeiten, für welche kein allgemeinverbindlicher GAV zur Anwendung gelangt, ist direkt auf das Excel-Formular (Download auf der Website des SECO – [HIER](#)) zurückzugreifen, welches sodann selbst vollständig ausgefüllt werden muss.

4. Dokumentationspflicht Mitarbeiter

Arbeitnehmer sollten bei Einsätzen in der Schweiz folgende Dokumente mitführen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Ausdruck der Meldebestätigung gemäß Punkt A.1.
- Arbeitszeitaufzeichnungen
(jeweils gesondert Fahrzeit, Arbeitszeit, Pausen; Achtung: auch für die Fahrzeit in der Schweiz ist die Entsendezulage geschuldet – Der Zeitpunkt des Grenzübertrittes sollte daher ersichtlich sein!)
- Sozialversicherungsnachweis mittels Formular A1 (erhältlich bei der ÖGK)

5. Kautionspflicht

In einigen Branchen ist in den allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen zudem die Pflicht zur Hinterlegung einer Kautions vorgesehen. Sobald ein Unternehmen Mitarbeiter über das Online-Meldesystem anmeldet, prüft die Zentrale Kautionsverwaltungsstelle (ZKVS), ob die Voraussetzungen gegeben sind und fordert das Unternehmen allenfalls eigeninitiativ zur Kautionshinterlegung auf.

Eine Kautionspflicht gilt insbesondere in nachstehenden Branchen und Kantonen:

	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Ausbaugewerbe BL / BS / SO				K	K																					
Ausbaugewerbe BS					K																					
Ausbaugewerbe Westschweiz				K		K	K			K		K											K	K		
Decken- und Innenausbau-systeme	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K		K		K	K	K	K	K	K	K		K		K	K	K
Elektrogewerbe					K																			K		
Gärtnergewerbe																						K				
Gebäudehüllengewerbe (Dach&Wand)	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K
Gebäudetechnikbranche	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K
Gipsergewerbe	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K
Holzbaugewerbe				K			K	K			K		K											K	K	
Isoliergewerbe	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K			K	K
Malergewerbe	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K
Metallgewerbe	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K
Parkett und Bodenleger				K			K	K			K		K											K	K	
Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie								K																K		
Plattenlegergewerbe	K	K	K	K			K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K		K	K
Schreiner-gewerbe				K	K		K	K			K		K											K	K	
Glaser-gewerbe				K		K	K	K			K		K											K	K	
Dachdecker-gewerbe						K																				
Parkett, Linoleum- und Spezialbodengewerbe						K																				
Naturstein-, Bild- und Steinmetz-gewerbe						K																				

© <http://www.zkvs.org/kautions>

Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Höhe des jeweils zu erwartenden Umsatzes in der Schweiz, wobei meist bis zu einem Umsatz in Höhe von CHF 2'000.- /Kalenderjahr keine Kautions zu hinterlegen ist. Weitere Informationen sind auch unter www.zkvs.org zu finden.

6. Scheinselbständigkeit

Selbständig Erwerbstätige unterliegen bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen nicht den in der Schweiz geltenden minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sie müssen lediglich im Falle einer Kontrolle **vor Ort** oder auch im Nachhinein ihre Eigenschaft als selbständige Erwerbstätige nachweisen können. Dies erfolgt insbesondere durch das Bereithalten folgender **Dokumente (Dokumentationspflicht)**:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Ausdruck der Meldebestätigung gemäß Punkt A.1.
- Sozialversicherungsnachweis mittels Formular A1 (bei der SVS erhältlich)
- Kopie des Vertrages mit dem Auftraggeber oder schriftliche Bestätigung

Als selbständig erwerbend gelten Personen, die unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeiten sowie in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen. Es dürfen keine charakteristischen Merkmale vorliegen, welche auf eine Scheinselbständigkeit (unselbständige Erwerbstätigkeit) hindeuten. Um abwägen zu können, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt, können folgende Abgrenzungselemente herangezogen werden:

- Wird der Arbeitsablauf in zeitlicher und sachlicher Hinsicht frei und selbständig gestaltet?
- Ist die erwerbstätige Person stark in die fremde Betriebsorganisation eingebunden?
- Untersteht die erwerbstätige Person bei ihrer Tätigkeit einer Kontrolle bzw. ist diese weisungsgebunden?
- Trägt die erwerbstätige Person das unternehmerische Risiko?

Stellen die zuständigen Behörden im Rahmen einer Kontrolle das Vorliegen einer unselbständigen – arbeitnehmerähnlichen – Tätigkeit und somit die Scheinselbständigkeit fest, ist darin ein Verstoß gegen die Meldevorschriften sowie meist auch ein Verstoß gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu sehen und mit entsprechenden Sanktionen zu rechnen.

7. Kontrollen

Die Einhaltung der Melde- und Dokumentationspflichten sowie der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter können sowohl während dem Arbeitseinsatz vor Ort in der Schweiz als auch schriftlich im Nachhinein kontrolliert werden. Bei Feststellung von Verstößen drohen teils hohe Strafen, auch werden Ihnen die Kontrollgebühren auferlegt. Bitte beachten Sie auch, dass in der Schweiz kein Doppelbestrafungsverbot gilt. Das heißt, dass Sie für nur einen Verstoß Sanktionen von zwei verschiedenen Schweizer Kontrollbehörden ausfassen können.

Gerne stehen Ihnen die Ansprechpartner der Landeskammern bei entsprechenden Kontrollverfahren hilfestellend zur Seite!

C) Steuerpflichten

1. Mehrwertsteuer

Seit 01.01.2018 ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht maßgebend. Es wird nicht mehr die Höhe des Inlandumsatzes in der Schweiz (und in Liechtenstein) herangezogen. Alle Unternehmen, die Leistungen in der Schweiz (und in Liechtenstein) erbringen und im In – und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100.000.- Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, sind daher seit dem 01.01.2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Wer weltweit mehr als CHF 100.000.- Umsatz pro Kalenderjahr macht, muss daher eruieren, welche Art von Leistungen genau in Liechtenstein und der Schweiz erbracht werden.

Die Registrierung zur Umsatzsteuer kann elektronisch bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter diesem [Link](#) erfolgen.

Bei Fragen können Sie sich direkt an die Eidgenössische Steuerverwaltung wenden: [Kontakt Daten](#)

2. Fiskalvertretung

Die Registrierung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat unter Bekanntgabe eines in der Schweiz ansässigen Fiskalvertreters zu erfolgen. Dies muss nicht unbedingt eine Treuhandgesellschaft oder eine bestimmte Berufsgruppe sein; es kann auch ein Rechtsanwalt oder eine andere natürliche Person beauftragt werden.

Mit Ausnahme der Haftung für Steuerschulden und der Bezahlung der Steuerschuld übernimmt der Stellvertreter die Pflichten der steuerpflichtigen Person gegenüber der Steuerverwaltung.

Mit der Bestellung eines Fiskalvertreters wird eine Domiziladresse erteilt. Unternehmer werden dadurch in die Lage versetzt, jede abzugsfähige Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend zu machen und Mehrwertsteuerguthaben refundiert zu bekommen (z.B. bei Montageaufträgen).

3. Einfuhrsteuer

Auf Warenlieferungen wird bei Grenzübertritt die Einfuhrsteuer erhoben, die meist vom Schweizer Kunden direkt bezahlt wird. Seit 01.01.2024 beträgt der Normalsteuersatz 8,1 %. Werden neben der Lieferung der Gegenstände auch sonstige Dienstleistungen (z.B. Montage, Inbetriebnahme, Wartung) an diesen erbracht, so fällt die Einfuhrsteuer auf die gesamte Leistung (Lieferung + Montage) an.

Ist bei Einfuhr der Materialien unklar, wie hoch der endgültige Rechnungsbetrag für die Dienstleistung ist, besteht die Möglichkeit einer provisorischen Veranlagung.

Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

4. Rechnungslegung

Ist ein Unternehmen in der Schweiz nicht zur Mehrwertsteuer registriert, kommt es grundsätzlich bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung in der Schweiz zu einer Umkehr der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger („Reverse Charge“), weshalb eine Netto-Rechnung ohne Ausweis der Mehrwertsteuer zu stellen ist. Es wird empfohlen, auf der Rechnung einen Vermerk zum Übergang der Steuerschuld anzubringen.

Ist das Unternehmen in der Schweiz zur Mehrwertsteuer registriert (z.B., weil jährlich weltweite Umsätze von mehr als CHF 100'000.- erzielt werden), erfolgt eine Verrechnung mit 8,1 % Mehrwertsteuer.

D) Zollrecht

Werden Waren in die Schweiz eingeführt, ist zunächst zu unterscheiden, ob diese im Staatsgebiet verbleiben (definitive Einfuhr) oder nach Abschluss der Arbeiten wieder ausgeführt (Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung) werden. Generell werden folgende Zollabfertigerungsverfahren unterschieden:

1. Ausfuhrerklärung für Exportlieferungen

Im Falle einer definitiven Einfuhr sind die Waren zur Zollveranlagung anzumelden und entsprechend zu verzollen. Bis zu einem Warenwert von EUR 1.000,- bzw. einem Gewicht von 1.000 kg kann dafür eine zollamtlich bestätigte Handelsrechnung verwendet werden. Über dieser Wertgrenze hat eine elektronische Zollanmeldung (kostenpflichtiges System! Ggf. Beauftragung einer Spedition) zu erfolgen.

Die Einfuhr in die Schweiz kann über das sogenannte E-DEC Programm (unabhängig vom Warenwert!) persönlich durchgeführt werden. Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf der Seite der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

2. Verfahren zur vorübergehenden Verwendung ZAVV

Der Antrag eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung muss beim Verbringen der Waren bzw. bei der Ausfuhr schriftlich gestellt werden. Dies erfolgt mittels einer Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) in Papierform. Es wird eine Sicherheitsleistung (Depot) der Abgaben in der Höhe, wie sie bei der definitiven Einfuhr anfallen würden, eingehoben. Details sowie Anmeldeformulare finden Sie [hier](#).

Bei **Waren zum ungewissen Verkauf** darf eine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) in Liechtenstein nur ausgestellt werden, wenn das Eigentum an der Ware noch nicht an den Schweizer Kunden übergegangen ist (z. B., wenn Geräte zur Probe überlassen werden). Ist der Kaufvertrag bereits geplant (auch mit Vorvertrag) oder sogar abgeschlossen, ist dieser Verwendungszweck nicht zulässig.

3. Carnet ATA

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, das bei der vorübergehenden Ein- und Durchfuhr von Waren, z. B. für Messen und Ausstellungen, Berufsausrüstungsgegenstände, für Erprobungen oder als Muster an Stelle der sonst erforderlichen nationalen Zollpapiere verwendet werden kann. Es erspart der anmeldepflichtigen Person beim Grenzübertritt unter anderem die Sicherstellung der Einfuhrabgaben. Ausgabestellen sind die jeweiligen Landeskammern. Weiterführende Informationen zum Ablauf sowie zu den Kosten finden Sie [hier](#).

4. Zollrechtliche Behandlung von Berufsausrüstung

Gebrauchtes Handwerkzeug sowie kleine gebrauchte Maschinen (z. B. Bohrmaschinen, elektrische Sägen), die vorübergehend in der Schweiz verwendet werden, können teilweise abgabenfrei und in vereinfachter Form eingeführt werden. Dazu ist eine Warenaufstellung mit Handelswert und Seriennummern oder dergleichen anzugeben, welche beim Grenzübertritt zollamtlich (mittels Stempel) bestätigt wird. Eine vorherige Abklärung der Zulässigkeit einer Warenaufstellung bei den jeweiligen Zollämtern wird dringend empfohlen.

Neues Handwerkzeug und neue Arbeitsgeräte, die vorübergehend in der Schweiz verwendet werden, sind bei der Einfuhr in die Schweiz anzumelden. Dies ist durch das Carnet ATA möglich.

Bei Verbrauchsgütern (Dübel, Schrauben, Farben, Klebstoffe und dergleichen) ist, wie bei den gebrauchten Handwerkzeugen, eine Auflistung zu erstellen und beim Grenzübertritt bestätigen zu lassen. Bei der Wiedereinfuhr sind die verbrauchten Waren dann mittels Zollanmeldung beim Schweizer Zoll zu veranlassen (Verzollung).

Mietgegenstände und Ausrüstung die zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll (z. B. baugewerbliche Ausrüstungen für den Hoch- und Tiefbau), müssen mittels ZAVV angemeldet werden.

Für weitere Informationen zur Zollabwicklung bzw. für Auskünfte zu den Öffnungszeiten der einzelnen Zollstellen wenden Sie sich bitte an die zuständige [Zollbehörde](#).

E) Ansprechpartner

Das zuständige österreichische AußenwirtschaftsCenter für die Schweiz:


AußenwirtschaftsCenter ZÜRICH

T +41 44 21 53 040

E zuerich@wko.at

W <http://wko.at/aussenwirtschaft/ch>

Ihre regionalen Ansprechpartner im Enterprise Europe Network:

VORARLBERG		
 <p>WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG</p>	<p>Wirtschaftskammer Vorarlberg T: +43 (0)5522 305 250 E: een@wkv.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
	<p>Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH T: +43 (0)5572 552 52 14 E: een@wisto.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
WIEN, NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND		
 <p>WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH</p>	<p>Wirtschaftskammer Österreich T: +43 (0)5 90 900 4342 E: een@wko.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
	<p>Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH T: +43 (0)5 77 55 0 E: een@ffg.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
OBERÖSTERREICH		
 <p>WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH</p>	<p>Wirtschaftskammer Oberösterreich T: +43 (0)5 90 909 3452 E: een@wkoee.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
	<p>Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH T: +43 (0)732 79810 5446 E: een@biz-up.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>

KÄRNTEN		
 <p>WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN</p>	<p>Wirtschaftskammer Kärnten T: +43 (0)5 90 904 752 E: een@wkk.or.at</p>	<p>Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
SALZBURG		
	<p>Innovation Salzburg GmbH T: +43 (0)662 254 300 55 E: een@innovation-salzburg.at</p>	<p>Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
STEIERMARK		
 <p>INTERNATIONALISIERUNGS CENTER STEIERMARK</p>	<p>Internationalisierungscenter Steiermark GmbH T: +43 (0)316 601 749 E: een@ic-steiermark.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
 <p>NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.</p>	<p>Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH T: +43 (0)7093 205 E: een@sfg.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
TIROL		
 <p>WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL</p>	<p>Wirtschaftskammer Tirol T: +43 (0)5 90 905 1225 E: een@wktirol.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
 <p>Standortagentur</p>	<p>Standortagentur Tirol T: +43 (0)512 576 262 262 E: een@standort-tirol.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>